

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-  
kehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Doris Leuthard  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Per Mail: [tp@bakom.admin.ch](mailto:tp@bakom.admin.ch)

Bern, 29. März 2016

**Vernehmlassung  
Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung, an der Vernehmlassung zum ersten Schritt der FMG-Revision teilzunehmen. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Anliegen der Städte und städtischen Gemeinden in der Schweiz. Für sie ist eine leistungsfähige, sichere und preisgünstige Versorgung mit Telekommunikations-Dienstleistungen von grosser Bedeutung.

Im Allgemeinen erachten unsere Mitglieder die vorgeschlagene Stossrichtung der Änderung in den Grundzügen als richtig. Uneinigkeit herrscht jedoch bei der Frage ob die Änderungen wirklich notwendig sind.

Es gilt zu berücksichtigen, dass das Interesse des Ausbaus der Breitbandnetze nicht höher gewichtet wird als die zukünftige Versorgungssicherheit der Stromversorgung und dass weiterhin ausreichende Kapazitäten der passiven Infrastruktur für die Stromversorgung vorhanden bleiben. Als fragwürdig wird beurteilt, dass die ComCom als Fachbehörde des Fernmelderechts die Interessen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen beurteilen soll. Ergänzend zur Stärkung der Rolle der ComCom als Regulierungsbehörde empfehlen wir, einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung mehr zukommen zu lassen. So können Verzögerungen in der Umsetzung der Regulierungsverfügungen im Zugangsregime verhindert und die Rechtssicherheit der Entscheide erhöht werden.

Die städtischen Blaulichtorganisationen begrüssen die Neuregelung des Notrufdienstes gemäss Art. 20 FMG. Von besonderer Bedeutung ist für sie die Möglichkeit zur Standortlokalisierung. Diese soll in jedem Fall auch ohne explizite Zustimmung der Benutzerinnen und Benutzer erfolgen können – unter Wahrung des Grundsatzes des Schutzes der Privatsphäre. Die Blaulichtorganisationen sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen, dass die gesetzlichen Grundlagen mit dem technischen Wandel Schritt halten und die Nutzung neuer Möglichkeiten zulassen. Die Städte begrüssen es, wenn



der Bundesrat die betroffenen kommunalen Organisationen in die Erarbeitung der Regelungen auf Verordnungsstufe einbezieht, auch mit Blick auf die Ausdehnung der Pflicht zur Erbringung des Notrufdienstes auf weitere Fernmeldedienste. Hinsichtlich der Konzessionspflicht regen wir zusätzlich an, der besonderen Stellung der Blaulichtorganisationen Rechnung zu tragen, etwa durch eine analoge Behandlung mit der Armee, wie sie in Art. 22 Abs. 4 FMG festgehalten ist.

Die Mitglieder des Städteverbandes beurteilen die Bestrebungen im Konsumenten- und Jugendschutz grundsätzlich positiv, wenn sie verhältnismässig sind. Insbesondere eine ausgebauten Transparenz der Preise sowie der Übertragungsqualität wird grundlegend unterstützt.

Die Option einer Preisregulierung der Roamingdienste durch den Bundesrat ist ein starker Eingriff in die Unternehmensfreiheit. Wird das Instrument jedoch mit grosser Zurückhaltung eingesetzt und dient es vorerst lediglich dazu, dass die Telekomunternehmen in Eigeninitiative ihre Preise anpassen, ist es eine geeignete Massnahme gegen die überhöhten Preise und die geringe Dynamik in der Angebotsentwicklung.

Die Städte unterstützen weiter den Vorstoss zu mehr Transparenz über die Behandlung von Daten im Internet. Es besteht jedoch die Gefahr, dass innovative Geschäftsmodelle oder Technologien benachteiligt werden. Sollte diese Regelung zu einer systematischen Benachteiligung von Innovationen führen, müsste entsprechend reagiert und gegebenenfalls nachjustiert werden.

Obwohl die Pflicht des Angebots von einzelnen Dienstleistungen ausserhalb von Bündelverträgen im Grundsatz zu begrüssen ist, sollte die Wirkung des Instruments ohne die Möglichkeit der Preisregulierung nicht überschätzt werden. Zudem kann nicht sichergestellt werden, dass die so angebotenen Produkte für die Kunden attraktiv bleiben. Ausserdem ist das Angebot einzelner Dienstleistungen technisch gar nicht immer möglich und vor allem für kleinere Anbieter ist diese Einschränkung problematisch – dies gilt es zu berücksichtigen.

Die Städte und städtischen Gemeinden bemängeln, dass in der Revisionsvorlage die seit einiger Zeit angedachte Verwendung eines Teils der Funkkonzessionseinnahmen für flankierende Aufgaben wie Forschung, Forschungsmonitoring oder Immissionsmonitoring nicht berücksichtigt wird. Da der Bund mit den Frequenz-Nutzungsrechten beträchtliche Einnahmen generiert, erscheint es folgerichtig, zumindest einen Teil davon für die sich aus der Nutzung des Funkspektrums ergebenden Folgemaassnahmen einzusetzen. Die langfristige Auswirkung hochfrequenter nichtionisierender Strahlung auf die Gesundheit der Bevölkerung kann am besten durch die vom Bundesrat und der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates vorgeschlagene Zweckbindung von Konzessionserlösen für flankierende Massnahmen realisiert werden. Wir beantragen deshalb Art. 39 FMG mit folgendem neuen Absatz 1<sup>bis</sup> zu ergänzen:

„Der Bundesrat kann den Erlös aus den Konzessionsgebühren nach Absatz 1 ganz oder teilweise für begleitende Massnahmen wie Forschung und Erhebungen im Zusammenhang mit funkbasierten Technologien einsetzen.“



Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweiz. Gemeindeverband